

Stadt/Gemeinde
Stadt Tuttlingen

Landkreis
Landkreis Tuttlingen

Briefwahlvorstand
900-01 Briefwahl I

Sitzungsraum
Rathaus Tuttlingen, Ebene 3, R3.21, R3.22,
R3.23, R3.24, R24/2, R3.26

Nicht Zutreffendes bitte streichen.
Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

**Niederschrift über die
Zulassung der Wahlbriefe bei der Wahl des Gemeinderats, *)
des Ortschaftsrats
des Kreistags
und
Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats **)
am 09.06.2024**

1. Briefwahlvorstand ¹⁾

1.1 Erschienen sind

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Funktion als
1.	Allgeier	Angelika	Briefwahlvorsteherin
2.	King	Katharina	stellv. Briefwahlvorsteherin
3.	Braun	Ulrike	Beisitzerin
4.	Hoerth	Annette	Beisitzerin
5.	Karakilic	Vildan	Beisitzerin
6.	King	Waltraud	Beisitzerin
7.	Könninger	Gabi	Beisitzerin
8.	Schaffner	Petra	Beisitzerin
9.			
10.			

Der unter Nr. ____ genannte Beisitzer wurde zum **Schriftführer**,
der unter Nr. ____ genannte Beisitzer zu dessen **Stellvertreter** bestellt.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

1.2 Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung waren durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

1.3 Zur Herstellung der Beschlussfähigkeit wurden für fehlende Beisitzer vom Briefwahlvorsteher folgende Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete **als Mitglieder des Briefwahlvorstands herangezogen:**

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Uhrzeit (von - bis)
----------	--------------	---------	---------------------

1.			
2.			

2. Eröffnung der Sitzung

2.1 Hinweis auf die Verpflichtung des Briefwahlvorstands

Der Briefwahlvorsteher eröffnete um **15:00 Uhr** die Sitzung damit, dass er die Beisitzer, den Schriftführer und die Hilfskräfte auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte sicher, dass dieser Hinweis an alle Beisitzer, Schriftführer und Hilfskräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wurde.

2.2 Sitzungsraum, Wahlurne

- Der Briefwahlvorstand überzeugte sich vor Beginn des Wahlgeschäfts davon, dass
- ein Abdruck des **Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung** zur Einsicht bereitlag,
 - am oder im **Eingang des Sitzungsgebäudes ein Hinweis auf die Sitzung** angebracht war.
- Er überzeugte sich ferner davon, dass
- eine ordnungsgemäße Wahlurne vorhanden und diese leer war.
 - 2** (Anzahl) ordnungsgemäße Wahlurnen vorhanden und diese mit einer Aufschrift für die jeweilige Wahl versehen und leer waren.

Der Briefwahlvorsteher verschloss die Wahlurne(n); sie wurde(n) bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet. Die Wahlurne(n) wurde(n) an auf den **Tisch des Briefwahlvorstandes** gestellt, der von allen Seiten zugänglich war.

- Die Wahlurne(n) mit den durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettelumschlägen wurde(n) samt der zugehörigen Mitteilung vom
- Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____ Briefwahlvorstand Nr. _____ um _____ Uhr übergeben.

Der Briefwahlvorsteher bestätigte den Empfang auf der Durchschrift der Mitteilung.

Die Mitteilung ist der Niederschrift als Anlage Nr. _____ beigefügt.

3. Zuständigkeit

- Dem Briefwahlvorstand oblag die Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe aller Wahlen für **Gemeinden ohne Regionalwahl** sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der **Wahl des Gemeinderats** (in Gemeinden mit und ohne Regionalwahl). Die Zulassung der Wahlbriefe vgl. Nr. 4. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Kreistags/Ortschaftsrats vgl. Niederschrift 08/022/4565/40. Zulassung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart vgl. 08/022/4194/40.

- Dem Briefwahlvorstand oblag die Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe **aller** Wahlen sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der **Wahl des Gemeinderats**. Die Zulassung der Wahlbriefe wurde in der Wahl Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses – Wahlvorstands – Briefwahlvorstands – zur Zulassung der Wahlbriefe bei der Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats und des Kreistags protokolliert. Auf diese Niederschrift (08/022/4542/29) wird verwiesen ²⁾.

-

4. Zulassung der Wahlbriefe

4.1 Eingegangene Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses **500** (Anzahl) Wahlbriefe übergeben worden sind.

- Außerdem die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

- Außerdem 1 (Anzahl) Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine
 - sowie _____ (Anzahl) Nachträge zu diesen Verzeichnissen. Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. unten unter 4.3.1 und 4.3.2.)
 - Vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder seinem Beauftragten wurden um 18:00 Uhr weitere 50 (Anzahl) Wahlbriefe, um _____ Uhr weitere _____ (Anzahl) Wahlbriefe, überbracht, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit bei ihm eingegangen waren.
- Insgesamt eingegangen sind somit 550 (Anzahl) Wahlbriefe.

4.2 Unbeanstandete Wahlbriefe

Die Wahlbriefe wurden nacheinander geöffnet und ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge entnommen. War weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag/die Stimmzettelumschläge zu beanstanden, wurde/wurden der Stimmzettelumschlag/die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

- Da die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen in **je besonderen Stimmzettelumschlägen** abzugeben waren, wurden die Stimmzettelumschläge in eine besondere Wahlurne mit entsprechender Aufschrift gelegt.

4.3 Beanstandete Wahlbriefe

Gab ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken, so beschloss der Briefwahlvorstand über seine Zulassung oder Zurückweisung.

- Da die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen in **je besonderen Stimmzettelumschlägen** abzugeben waren, wurden über die Zulassung oder Zurückweisung für jede Wahl gesondert entschieden.

Beanstandet wurden insgesamt 50 (Anzahl) Wahlbriefe.

4.3.1 Nach **besonderer Beschlussfassung zugelassen** wurden _____ Wahlbriefe.

Sie wurden nach Nr. 4.2 behandelt.

Zahl der Wahlbriefe für die Wahl des		
GR ³⁾	OR ³⁾	KT ³⁾

- In _____ (Anzahl) Fällen war der Wahlschein Grund der Beschlussfassung. Diese Wahlscheine wurden mit den laufenden Nummern _____ versehen und der Niederschrift unter gleicher Nummerierung als Anlagen beigelegt.

4.3.2 Durch **Beschluss zurückgewiesen** wurden

Zurückweisungsgrund	Anlage Nr.	Zahl der Wahlbriefe für die Wahl des		
		GR ³⁾	OR ³⁾	KT ³⁾
Dem Wahlbriefumschlag lag kein – kein gültiger – Wahlschein bei (§ 22 Absatz 1 Nr. 2 KomWG)				
Dem Wahlbriefumschlag lag kein Stimmzettelumschlag bei (§ 22 Absatz 1 Nr. 3 KomWG)				
Weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag waren verschlossen (§ 22 Absatz 1 Nr. 4 KomWG)				
Der Wahlbriefumschlag enthielt für dieselbe Wahl mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine (§ 22 Absatz 1 Nr. 5 KomWG)				
Die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein war nicht vom Wähler oder der Hilfsperson unterschrieben (§ 22 Absatz 1 Nr. 6 KomWG)				

Es war kein amtlicher Stimmzettelumschlag oder ein für eine andere Wahl bestimmter Stimmzettelumschlag benutzt worden (§ 22 Absatz 1 Nr. 7 KomWG)				
Es war ein Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt (§ 22 Absatz 1 Nr. 8 KomWG)				
				insgesamt

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Niederschrift unter gleicher Nummerierung als Anlagen beigelegt. Lag der Zurückweisungsgrund nicht für alle Wahlen vor, so wurde der Wahlbrief nur für die jeweils betreffende Wahl zurückgewiesen.

4.4 Zugelassene Wahlbriefe

Die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe ist jeweils identisch mit der Zahl der Wähler, die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses unter Nr. 5.2 festgestellt wird.

5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats

5.1 Allgemeines

Mit der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats wurde am _____ (Datum) um _____ Uhr begonnen, nachdem alle bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe nach Nr. 4 behandelt worden waren.

Mit der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats wurde am _____ (Datum)

um _____ Uhr begonnen, nachdem die durch Briefwahl übersandten Stimmzettelumschläge vom Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____ Briefwahlvorstand Nr. _____ in der Wahlurne für die Wahl des Gemeinderats übergeben worden sind.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses wurde

ohne Unterbrechung abgeschlossen.

mit Zustimmung des Gemeindevwahlausschusses am 09.06.2024 (Datum) von 18:00 bis 10.06. 12:00 Uhr unterbrochen. Über die Unterbrechung, die Gründe und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen nach § 36 Absatz 1 KomWO wurde eine besondere Niederschrift gefertigt, die der Niederschrift als Anlage Nr. _____ beigelegt ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses wurde geleitet

vom Briefwahlvorsteher am 10.06.2024 (Datum) während der Zeit von 12:00 bis 16:00 Uhr, von seinem Stellvertreter am _____ (Datum) während der Zeit von _____ bis _____ Uhr.

5.2 Ermittlung der Zahl der Wähler

5.2.1 Die Stimmzettelumschläge wurden der Wahlurne entnommen. Die Zählung der ungeöffneten Stimmzettelumschläge und der eingenommenen Wahlscheine ergab

Anzahl 500 Stimmzettelumschläge,

Anzahl 500 Wahlscheine.

Diese Zahlen stimmen miteinander überein.

Diese Zahlen stimmen nicht miteinander überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- Die Stimmzettelumschläge wurden der vom
- Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____ Briefwahlvorstand Nr. _____ übergebenen Wahlurne entnommen.

Die Zählung der ungeöffneten Stimmzettelumschläge ergab _____ (Anzahl) Stimmzettelumschläge.

Diese Zahl

- stimmte mit der vom Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____ Briefwahlvorstand Nr. _____ mitgeteilten Zahl überein.
- war um _____ (Zahl) größer kleiner als die vom Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____ Briefwahlvorstand Nr. _____ mitgeteilte Zahl.

Die Verschiedenheit erklärt sich aus folgenden Gründen:

5.2.2



Da für die **Wahl des Gemeinderats besondere Stimmzettelumschläge** verwendet wurden, übertrug der **Schrifführer** die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Wähler in den Abschnitt 6 der Niederschrift jeweils bei den Kennbuchstaben **B** und **B1**.

- Da für die einzelnen Wahlen **gemeinsame Stimmzettelumschläge** verwendet wurden, gilt als Zahl der Wähler nach § 51 Absatz 5 Nr. 1 KomWO die Zahl der für die Wahl des Gemeinderats abgegebenen Stimmzettel einschließlich der Zahl der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge. Diese Zahl wurde unter Nr. 5.3.2 dieser Niederschrift ermittelt.

Der Schrifführer übertrug die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Wähler in den Abschnitt 6 der Niederschrift jeweils bei den Kennbuchstaben **B** und **B1**.

5.3 Ermittlung der Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen Stimmen

5.3.1 Zur Zählung der Stimmzettel und Stimmen wurden folgende **Zählgruppen** gebildet:

Zählgr. Nr.	Familienname	Vorname	Besondere Funktion (Leiter, Listenführer)

Die einzelnen Zählgruppen erhielten je eine etwa gleich große Anzahl 50

- ungeöffnete Stimmzettelumschläge
- Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats vor der Aussonderung nach Nr. 5.3.2 und 5.3.3
- zweifelsfrei gültige Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats nach der Aussonderung nach Nr. 5.3.2 und 5.3.3
-

5.3.2 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel entnommen (bei getrennten Stimmzettelumschlägen). Wichtig! Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel für die gleiche Wahl sind miteinander zu verbinden.

Sofort ausgesondert wurden

- leer abgegebene Stimmzettelumschläge.
- Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats enthielten, samt den Stimmzetteln, nachdem sie zusammengeheftet worden waren. Die Stimmgabe erschien fraglich.
- Stimmzettelumschläge, wegen deren Beschaffenheit der/die Stimmzettel zweifelsfrei ungültig oder seine Gültigkeit zweifelhaft war, samt den Stimmzetteln, nachdem sie zusammengeheftet worden waren.
- Stimmzettelumschläge, die einen Gegenstand (§ 23 Absatz 1 Nr. 9 KomWG), einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder sonst einen Vorbehalt oder eine Äußerung nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 8 KomWG enthielten, oder wegen dessen/deren der/die Stimmzettel zweifelsfrei ungültig oder seine/ihre Gültigkeit zweifelhaft war, samt den Stimmzetteln, nachdem sie zusammengeheftet worden waren.

- Da die **Stimmzettelumschläge Stimmzettel für mehrere Wahlen enthielten**, wurden aus den Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderats, die Wahl des Ortschaftsrats und die Wahl des Kreistags je getrennte Stapel gebildet. Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats und des Kreistags, die sich zu mehreren in einem Stimmzettelumschlag befunden hatten, wurden jeweils ohne den Stimmzettelumschlag zusammengeheftet und zu dem jeweiligen Stapel genommen.

Die Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats und die Wahl des Kreistags wurden wie folgt unter Verschluss genommen:

Die Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats wurden sodann unter Einbeziehung der ausgesonderten gezählt, wobei leer abgegebene Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die sich zu mehreren in einem Stimmzettelumschlag befunden hatten, jeweils als ein Stimmzettel gezählt wurden.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel. Der Schriftführer übertrug diese Zahl als Zahl der Wähler in den Abschnitt 6 dieser Niederschrift bei dem Kennbuchstaben **B** und **B1**.

5.3.3 Aus den Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderats wurden weiter ausgesondert

- a) Stimmzettel, die zweifelsfrei ungültig sind oder deren Gültigkeit fraglich erscheint,
- b) Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit einzelner Stimmen fraglich erscheint.

Zunächst wurden die nach den verbleibenden **zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln** für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen zur Zählung in Zähllisten eingetragen. Die einzelnen Zählgruppen führten getrennte Zähllisten.

- Innerhalb jeder Zählgruppe wurden die Stimmzettel, aus denen Stimmen in die Zählliste übernommen wurden, mit fortlaufenden Nummern versehen.
- Die nicht oder im Ganzen gekennzeichneten Stimmzettel wurden zuvor ausgesondert und die nach ihnen auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen in je einer Summe in die Zähllisten übernommen.

Die Stimmzettel, aus denen Stimmen in eine Zählliste übernommen wurden, wurden durchgezählt und ihre Zahl in der Zählliste vermerkt.

- Zählung unter Einsatz automatisierter Datenverarbeitung ⁵⁾

Ausdruck aus dem Programm zur Stimmzettelerfassung

Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der nach den Buchstaben a) und b) sowie der nach Nr. 5.3.2 ausgesonderten Stimmzettel und der fraglichen Stimmen (Nrn. 5.3.5 bis 5.3.7).

- Die Stimmzettelumschläge und Stimmzettel nach § 37 Absatz 3 KomWO wurden mit den laufenden Nummern _____ bis _____ versehen, sie sind der Niederschrift als Anlagen unter gleicher Nummerierung angeschlossen, ausgenommen die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge ⁶⁾. Auf den Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderats, die nach 5.3.2 wegen Beschaffenheit des gemeinsamen Stimmzettelumschlags bzw. weil er einen Gegenstand (§ 23 Absatz 1 Nr. 9 KomWG), Vorbehalte oder Äußerungen nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 8 KomWG enthalten hat, ausgesondert worden waren, wurde die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit auf der Rückseite vermerkt. Diese Stimmzettel wurden bis zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl unter Verschluss genommen ⁷⁾. Die gültigen Stimmen für die einzelnen Bewerber aus den nach der Beschlussfassung als gültig verbliebenen Stimmzetteln und die Zahl dieser Stimmzettel wurden in die besondere Zählliste Nr. _____ eingetragen.

Die Stimmzettel wurden in der sich aus Vorstehendem ergebenden Ordnung von den Besitzern verwahrt und unter Aufsicht behalten.

5.3.4 Abweichungen, Ergänzungen und Besonderheiten gegenüber dem vorstehend dargestellten Verlauf des Zählgeschäfts:

5.3.5 Durch **Beschluss** erklärte der Briefwahlvorstand folgende **Stimmzettel für gültig**: Stimmzettel Nr.

5.3.6 Durch **Beschluss** erklärte der Briefwahlvorstand folgende **Stimmzettel für ungültig**:

Ungültigkeitsgrund	Stimmzettel Nr.	Zahl
--------------------	-----------------	------

Stimmzettel nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis gültig (§ 23 Absatz 1 Nr. 1 KomWG)		
Stimmzettel enthält keine gültige Stimmen (§ 23 Absatz 1 Nr. 2 KomWG)/Stimmen ungültig, weil Name des Gewählten nicht lesbar, Person des Gewählten nicht zweifelsfrei erkennbar oder gegen den Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist (§ 24 Absatz 1 Nr. 1 KomWG)		
Stimmzettel ganz durchgestrichen, -gerissen oder -geschnitten (§ 23 Absatz 1 Nr. 3 KomWG)		
Stimmzettel enthält beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt (§ 23 Absatz 1 Nr. 4 KomWG) oder eine derartige Äußerung befindet sich sonst im Stimmzettelumschlag (Briefwahl) (§ 23 Absatz 1 Nr. 8 KomWG)		
Stimmzettel enthält mehr gültige Stimmen, als der Wähler hat (§ 23 Absatz 1 Nr. 5 KomWG)		
Stimmzettel in einem für eine andere Wahl bestimmten Stimmzettelumschlag (§ 23 Absatz 1 Nr. 6) oder nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben (§ 23 Absatz 1 Nr. 7 KomWG)		
Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag abgegeben, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält (§ 23 Absatz 1 Nr. 9 KomWG)		
Von mehreren Stimmzetteln in einem Stimmzettelumschlag keiner zu werten (§ 23 Absatz 2 Satz 4 KomWG)		
Stimmzettelumschlag leer abgegeben (§ 23 Absatz 3 KomWG)		
	zusammen	

Der Schriftführer übertrug diese Zahl in den Abschnitt 6 der Niederschrift bei dem Kennbuchstaben **C**.

- In den Fällen, in denen sich eine Äußerung im Sinne von § 23 Absatz 1 Nr. 4 oder § 23 Absatz 1 Nr. 8 KomWG im **gemeinsamen** Stimmzettelumschlag befand, wurde die Entscheidung über die Ungültigkeit auf den Stimmzetteln für die Wahl der Ortschaftsräte und des Kreistags auf der Rückseite vermerkt. Diese Stimmzettel wurden bis zur Ermittlung des Ergebnisses der betreffenden Wahl unter Verschluss genommen.

5.3.7 Durch **Beschluss** entschied der Briefwahlvorstand über die **Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner fraglicher Stimmen aus folgenden gültigen Stimmzetteln:**

Stimmzettel Nr.	Betroffener Bewerber, Entscheidung und Begründung

--	--

Die getroffene Entscheidung wurde jeweils mit rot (Farbe) Farbstift auf dem Stimmzettel vermerkt ⁸⁾.

5.3.8 Danach wurden die Zähllisten aufgerechnet und in einer Zusammenstellung der Zähllisten zusammengefasst ⁹⁾.

Die Übertragung und Zusammenzählung wurde von _____ Beisitzern überprüft. Sämtliche Zähllisten und die Zusammenstellung wurden vom Listenführer und vom Briefwahlvorstand unterzeichnet.

Der Schriftführer übertrug aus der Zusammenstellung der Zähllisten in den Abschnitt 6 dieser Niederschrift

- die Zahl der gültigen Stimmzettel bei dem Kennbuchstabe **D**
- die einzelnen Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen wahlvorschlagsweise in der gleichen Reihenfolge wie in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge im Anschluss an die Eintragung zu dem Kennbuchstaben **E**.

Die bei Kennbuchstabe **B** eingetragene Gesamtzahl der Wähler stimmt mit der Summe der gültigen Stimmzettel (Kennbuchstabe **D**) und der ungültigen Stimmzettel (Kennbuchstabe **C**) überein.

Die Zähllisten sind dieser Niederschrift als Anlagen Nr. _____ bis _____ angeschlossen.

- für Stimmzettelerfassung in automatisierten Verfahren -

Die Stimmzettel wurden im automatisierten Verfahren erfasst und gespeichert. Ein Ausdruck der erfassten Stimmzettel unterzeichnet vom Briefwahlvorsteher und von den mit der Eingabe der Daten beauftragten Person ist der Niederschrift beigelegt.

5.4 Ermittlung des Gesamtergebnisses

Der Schriftführer zählte in Abschnitt 6 dieser Niederschrift die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und trug die Summe als Gesamtzahl der gültigen Stimmen bei dem Kennbuchstaben **E** ein.

Bei Verhältniswahl zählte er ferner die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen zusammen und trug im Anschluss an die Eintragung zu dem Kennbuchstaben **E** bei jedem Wahlvorschlag die Summe ein. Die Summe der Stimmzahlen der Wahlvorschläge stimmte mit der beim Kennbuchstaben **E** eingetragenen Gesamtzahl der gültigen Stimmen überein.

5.5 Feststellung des Briefwahlergebnisses

Das in Abschnitt 6 dieser Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis im Briefwahlvorstand Nr. _____ festgestellt.

6. Briefwahlergebnis

	Kenn- buchstabe	Zahl
Wähler insgesamt	B	
davon Wähler mit Wahrschein	B1	
Ungültige Stimmzettel	C	
Gültige Stimmzettel	D	
Gültige Stimmen insgesamt	E	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge		Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
Liste Bürgerbeteiligung und Umweltschutz (LBU)		
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		
Freie Wähler (FW)		
Freie Demokratische Partei (FDP)		
Tuttlinger Liste (TL)		
Alternative für Deutschland (AfD)		
Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber		Stimmen
Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort)		
Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)		
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
101, Bach, Benjamin		
102, Dr. Braun-Lüdicke, Sebastian		
103, Brütsch, Florian		
104, Diener, Ulrich		
105, Enslin, Axel		
106, Feldhaus, Norbert		
107, Feldmann, Timo		
108, Frye-Welp, Maria		
109, Fritz, Julia Davina		
110, Gökelmann, Renate		
111, Guddei, Janne		
112, Hilzinger, Joachim		
113, Hilzinger, Lion		
114, Holzwarth, Christoph		
115, Klüppel, Joachim		
116, Koch, Daniel		

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
117, Koloczek, Fabia	
118, Liman, Gülşen	
119, Martin, Leon	
120, Martin, Luca	
121, Nagel, Lydia	
122, Ollech, Heike	
123, Riegger, Bernd	
124, Schilling, Elisabeth	
125, Schilling, Franz	
126, Seiberlich, Michael	
127, Dr. Seiterich-Stegmann, Cornelia	
128, Schray, Frieder	
129, Tanneberger, Nils	
130, Umbrecht, Manuela	
131, Wanderer, Hartmut	
Liste Bürgerbeteiligung und Umweltschutz (LBU)	
201, Dr. Martin, Ulrike	
202, Metzger, Jens	
203, Rommelpacher, Katja Christiane	
204, Schwartzkopf, Uwe	
205, Guggenberger, Felicitas	
206, Schwarz, Hans-Martin	
207, Trommer, Karin	
208, Bortlik, Matthias	
209, Mattheß, Heidi	
210, Hau, Jürgen Michael	
211, Senkaya, Hülya	
212, Kreidler, Bodo	
213, Jung, Fransiska	
214, Karwoth, Maximilian	
215, Bucher, Ulrike	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
216, Dr. Metzger, Stefan	
217, Katz, Biserka	
218, Burow, Michael	
219, Reichle, Meike	
220, Rist, Leander	
221, Wegener, Susanna	
222, Richtenstein, Marc	
223, Kaiser, Lena	
224, Beck, Jochen	
225, Kniele, Elisabeth	
226, Niemeyer, Jürgen	
227, Schumm, Livia	
228, Hornung, Walter	
229, Wiemuth, Mélissa	
230, Dr. Klein, Matthias	
231, Stohrer, Sibylle	
232, Dr. Ragoschke-Schumm, Andreas	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
301, Mussgnug, Manfred	
302, Hein, Susi	
303, Lamm, Henner	
304, Lippert, Susanne	
305, Hagedorn, Rico	
306, Zepf, Eva	
307, Ahmic, Nedzib	
308, Hermle, Irene	
309, Schwarz, Mathias	
310, Treublut, Christine	
311, Jäger, Edmond	
312, Maurer, Sahika	
313, Berisha, Avni	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
314, Fugmann, Roswitha	
315, Kuppel, Peter	
316, Treyer-Kümmerlen, Uta	
317, Hiestand, Dominik	
318, Weidler, Erika	
319, Gashi, Shtegtar	
320, Atzrodt, Annemarie	
321, Solbeck, Hans Jürgen	
322, Koziak, Silvia	
323, Dr. Sann, Heiner	
324, Auer, Olga	
325, Griesinger, Steffen	
326, Michaelis, Sandra	
327, Michaelis, Helmut	
Freie Wähler (FW)	
401, Berg, Jelena	
402, Breinlinger, Markus	
403, Buhlinger, Michael Helmut	
404, Buschle, Jürgen	
405, Cifuni, Vito Pietro	
406, Gatscher, Thilo	
407, Haendle, Till	
408, Häßler, Daniel	
409, Herhaus, Julian	
410, Holweg, Stefan	
411, Keller, Andy	
412, Keuffel, Oliver	
413, Ludwig, Uwe	
414, Lo Giudice, Frank-Francesco	
415, Madl, Petra	
416, Meihack, Michael	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
417, Meihack, Sabine	
418, Menzer, Jörg	
419, Müller, Jürgen Martin	
420, Schaaf, Michael	
421, Sommer, Sebastian	
422, Treu, Lukas	
423, Utz, Florian	
424, Webler, Thomas	
425, Wenzel, Thorsten	
426, Wolf, Michael	
427, Wolf, Sebastian	
Freie Demokratische Partei (FDP) 501, Bensch, Hans-Peter	
502, Baur, Carolin	
503, Dorn, Matthias Hasso	
504, Perazic, Matteo	
505, Prof. Dr. Kattler, Thomas	
506, Buschle, Marlon	
507, Meurer, Gundram	
508, Baur, Michael	
509, Ferraro, Jacqueline	
510, Schellhaaß, Uta	
511, Dr. Sima, Andreea	
512, Steindamm, Roger	
513, Gay, Sandro	
514, Von Ow, Petra	
515, Jerger, Cornelia	
Tuttlinger Liste (TL) 601, Camlibel, Sevinc	
602, Çelik, Gökhan	
603, Tefenlili, Hüseyin	
604, Ilhan, Ilayda	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
605, Ekici, Mikail Kerim	
606, Wachtel, Melissa	
607, Camlibel, Berkay Umut	
608, Akinci, Tülay	
609, Maksutaj, Ermal	
610, Hanedan, Gamze	
611, Bruno, Marco	
612, Mamedchodjaev, Dianna	
613, Rechin, Stefan	
614, Öskan, Elvan	
615, Behluli, Agon	
616, Nukic, Benjamin	
Alternative für Deutschland (AfD) 701, Stresing, Peter	
702, Kippenberg, Thomas	
703, Krall, Franz	
704, Röthig, Wolfgang	

7. Abschluss der Briefwahlergebnisfeststellung

7.1 Besondere Vorkommnisse

- Bei Zulassung der Wahlbriefe sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren keine besonderen Vorkommnisse zu vermerken.
- Über besondere Vorkommnisse bei der Zulassung der Wahlbriefe sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses und die dazu gefassten Beschlüsse wurden je besondere Niederschriften gefertigt, die der Niederschrift als Anlage Nr. _____ beifügt sind.

7.2 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

7.3 Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts

Es wird versichert, dass die Vorschriften des § 14 Absatz 4 und der §§ 21 bis 24 des KomWG sowie des § 23 Absatz 2 bis 8 und der §§ 27 bis 34, 36, 37, 41, 42 und 51 der KomWO eingehalten worden sind.

7.4 Unterzeichnung der Niederschrift

Ort, Datum Tuttlingen, 10.06.2024	
Angelika Allgeier, Briefwahlvorsteherin	Katharina King, stellv. Briefwahlvorsteherin
Ulrike Braun, Beisitzerin	Annette Hoerth, Beisitzerin
Vildan Karakilic, Beisitzerin	Waltraud King, Beisitzerin
Gabi Könniger, Beisitzerin	Petra Schaffner, Beisitzerin

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden je für sich verpackt

- die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Zähllisten,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge,
- die eingenommenen Wahlscheine (soweit der Briefwahlvorstand für die Zulassung zuständig war),

soweit sie nicht der Niederschrift beifügt sind. Die Pakete wurden versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und am 10.06.2024 (Datum) um _____ Uhr dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten übergeben.

Der Briefwahlvorsteher

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei den Personenbezeichnungen jeweils die männliche Form gewählt; sie gilt jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

*) Zulassung der Wahlbriefe in Gemeinden der Region Stuttgart siehe Niederschrift 08/022/4194/40.

**) Für Gemeinden innerhalb und außerhalb VRS.

1) Wenn die Aufgaben eines Briefwahlvorstands vom Gemeindevwahlausschuss wahrgenommen werden, muss beachtet werden, dass für die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlorgans § 11 Absatz 2 und 3 KomWG maßgebend ist.

- 2) Weiter mit Abschnitt 5.
- 3) Waren die Stimmzettel in einem gemeinsamen Stimmzettelumschlag abzugeben, so sind Eintragungen jeweils nur in einer Spalte - mit entsprechend geänderter Überschrift - zu machen.
- 4) Nur Verband Region Stuttgart: In Gemeinden in der Region Stuttgart ist nach § 51 Absatz 3 Satz 1 KomWO vorrangig das Briefwahlergebnis der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung festzustellen. Vordruck Nr. 08/022/4194/40.
- 5) Platz für die Darstellung der Führung der Zähllisten im automatisierten Verfahren; § 37 Absatz 8 Satz 5 bis 7 KomWO beachten: Bei automatisierter Führung der Zähllisten ist ein Ausdruck herzustellen; in dem die einzelnen Zähllisten und deren Gesamtergebnis erfasst sind. Der Ausdruck ist vom Briefwahlvorsteher und vom Listenführer zu unterzeichnen und der Niederschrift beizufügen. Werden die Stimmzettel im automatisierten Verfahren erfasst und gespeichert, ist ein Ausdruck der erfassten Stimmzettel herzustellen, der vom Briefwahlvorsteher und den mit der Eingabe der Daten beauftragten Personen zu unterzeichnen und der Niederschrift beizufügen ist.
- 6) Vgl. § 38 Absatz 4 Nr. 1 KomWO.
- 7) Nur für den Verband der Region Stuttgart. Diese Stimmzettelumschläge sind der Wahlniederschrift Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart (Vordruck Nr. 08/022/4194/40) anzuschließen (vgl. § 51 Absatz 5 Nr. 2 Satz 1 KomWO).
- 8) Wenn so verfahren wird, kann auf die zusätzliche Angabe der Entscheidung in der Niederschrift verzichtet werden.
- 9) Sind nur wenige Zähllisten geführt worden, können deren Zahlen auch unmittelbar in Abschnitt 6 dieser Niederschrift als Zwischensummen übertragen und dort zusammengefasst werden.
- 10) Nur bei Verhältniswahl.
- 11) Die Wahlvorschläge und die Bewerber sind in der gleichen Reihenfolge wie in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge aufzuführen. Des Weiteren sind die Bewerber mit den im Stimmzettel enthaltenen Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 3 KomWO aufzuführen.